



Amt für Mobilität und Tiefbau

01.12.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wolters

Telefon: 492-6947

Wolters@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kolmarstraße/Ronnebergweg zwischen Saarbrücker Straße und Elsässer Straße
- Planungs- und Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

06.02.2024 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 11321, Blatt 1-2 (2) und Ausbauquerschnitte Nr. 11323, Blatt 1 (1) vom 16.11.2023) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 948.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 580.000 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2024	316.000	
			2025	632.000	
Investitionsmaßnahme	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG			
Einzahlungen			2026	439.000	Kolmarstraße Ronnebergweg (Zuwendungen des Landes)
			2026	141.000	

					NRW)
Saldo				368.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2024 bei den o. g. Investitionsmaßnahmen und den u. g. Produktgruppen veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2026 ff.	14.500	Folgertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026 ff.	9.480	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2026 ff.	23.700	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2026 ff.	5.520	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die vorhandene Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss aus baulichen Gründen saniert werden. Aufgrund der massiven Kanalbauarbeiten und des vorhandenen unzureichenden Aufbaus der Straßen ist eine auf die Kanalgräben begrenzte Wiederherstellung der Straßen nicht möglich, so dass eine Erneuerung im Vollausbau erfolgen muss.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Im Nachgang zu den geplanten Kanalsanierungsarbeiten erfolgt eine verbesserte Wiederherstellung der kompletten Fahrbahn im Bereich der Kolmarstraße und des Ronnebergwegs, zwischen Saarbrücker Straße und Elsässer Straße. Es werden keine Änderungen an den Straßenquerschnitten und Verkehrsfunktionen vorgenommen.

Lediglich im nördlichen Abschnitt der Kolmarstraße, im Bereich der vorhandenen Grünfläche, wird der vorhandene Gehweg westlich der Fahrbahn zugunsten der Grünfläche zurückgebaut und es werden erstmalig punktuell hier Parkplätze in Längsaufstellung angelegt.

Für die zu Fuß Gehenden gibt es zwei Gehwege in Nord-Süd-Richtung. Zum einen auf östlicher Seite der Fahrbahn, zum anderen auf westlicher Seite der Grünfläche. Daher kann der mittlere Gehweg entfallen. Die Flächen werden zum Großteil entsiegelt und der Grünfläche zugeschlagen. Zusätzlich wird in der fußläufigen Querverbindung zwischen Hausnummer 23 und Hausnummer 24 eine verbesserte Querungsstelle geschaffen. Die Fahrbahnbreite wird hier auf 4,50

m reduziert, eine Aufstellfläche für querende zu Fuß Gehende auf westlicher Seite der Fahrbahn angelegt. Südlich der Aufstellfläche wird die Fahrbahn im Bereich des vorhandenen Baumstandortes in gleichbleibender Breite von 4,50 m zugunsten des Wurzelbereichs verschmälert.

Die vorhandenen Senkrechtstellplätze, westlich der Einmündung der Kolmarstraße in den Ronnebergweg, werden wiederhergestellt. An zwei der Stellplätze wird erstmalig eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge errichtet.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt.

Nach dem vorliegenden Bodengutachten entspricht der bisherige Ausbauzustand der o. g. Fahrbahnen nicht dem heute erforderlichen technischen Standard. Der bauliche Eingriff durch die Kanalbauarbeiten schwächt zudem den ohnehin unterdimensionierten Aufbau, sodass eine dauerhafte Standfestigkeit nur mit einem kompletten Vollausbau gewährleistet werden kann. Der entsprechend den heutigen Erfordernissen an Haltbarkeit und Frostsicherheit geplante Aufbau beinhaltet den erstmaligen Einbau von ausreichend dimensionierten Schotter- und Asphalttragschichten.

Die Straßen erhalten einen Gesamtaufbau gem. Belastungsklasse 1,0 von 58 cm. Dieser besteht aus einer 3 cm Asphaltdeckschicht, einer 10 cm Asphalttragschicht und einer 45 cm Schottertragschicht.

Die Nebenanlagen der beiden Straßen werden zum Teil verbessert wiederhergestellt. Sie verfügen größtenteils gemäß dem vorliegenden Bodengutachten über keinen ausreichend frostsicheren Aufbau. Lediglich der östliche Gehweg der Kolmarstraße ist bereits frostsicher ausgebaut. Dieser muss allerdings aufgrund der neuen Höhensituation der Fahrbahn und der Bordanlage sowie der Verlegung von Versorgungsleitungen ebenfalls erneuert werden. Der vorhandene Grünstreifen mit altem Baumbestand ist von der Baumaßnahme nicht betroffen und bleiben erhalten, bzw. auf östlicher Seite des Grünstreifens wird der Gehweg, wie zuvor beschrieben, entsiegelt und die so gewonnenen Flächen werden der Grünfläche zugeschlagen.

Die Gehwege erhalten einen Gesamtaufbau von 32 cm. Dieser besteht aus 8 cm Betonplatten (24/24/8 cm und 36/24/8 cm), 4 cm Bettung und 20 cm Schottertragschicht.

Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen der Stadtnetze werden im Planungsprozess berücksichtigt und im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen detailliert abgestimmt.

3. Ausschreibung und Bau

Die Planung der Verkehrsführung wird im Rahmen der Baudurchführung detailliert vorbereitet. Für die einzelnen Bauphasen werden Verkehrsführungen erarbeitet und mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Auch bei optimaler Verkehrsplanung und Durchführung der Maßnahme sind Verkehrsbehinderungen während der Baudurchführung nicht gänzlich zu vermeiden.

Die Kanalbaustrassen werden in vorhandener Lage neu verlegt. Der vorhandene Baumbestand wird nicht negativ belastet. Dies wurde im Vorfeld mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Amt 67) abgestimmt. Auch die weitere Planung und die Baudurchführung werden vom Amt 67 begleitet.

Die Bemessung und Planung der Tiefbaumaßnahmen wurde nach den Mindestanforderungen der aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien durchgeführt. Reduktionen hiervon sind demzufolge nicht möglich.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Der Baubeginn für den Kanalbau ist für das 3. Quartal 2024 vorgesehen. Die Bauzeit für den Kanalbau inkl. Straßenvollausbau wird voraussichtlich 18 Monate betragen. Eine witterungsbedingte Verlängerung der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Aus straßenbaubeitragsrechtlichen Gründen ist die abrechenbare Anlage wie folgt zu bilden:

Anlage: **Kolmarstraße**, von Saarbrücker Straße bis Ronnebergweg

Nach dem vorliegenden Bodengutachten sind die Fahrbahn und der westliche Gehweg bisher in der Anlage Kolmarstraße nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung erhalten diese erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Weiterhin erhält die Kolmarstraße im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße erstmalig Parkstreifen und Parkbuchten und die vorhandenen Baumscheiben werden vergrößert.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Sämtliche Arbeiten zum beschriebenen geplanten Ausbau sind beitragsfähig im Sinne des KAG NRW.

Der Neubau des östlichen Gehwegs ist dagegen nicht beitragsauslösend im Sinne des KAG, da der vorhandene Gehweg frostsicher ausgebaut ist.

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Kolmarstraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 548.426,68 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % an den beitragsfähigen Kosten werden demnach 438.741,34 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vielfältiger Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 15,72 €.

Die Grundstücke sind überwiegend zweigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m², zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 5100,00 € rechnen.

Anlage: **Ronnebergweg**, von Kolmarstraße bis Elsässer Straße

Nach dem vorliegenden Bodengutachten sind die Fahrbahn und der nördliche Gehweg bisher in der Anlage Ronnebergweg nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung erhält diese erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Sämtliche Arbeiten zum beschriebenen geplanten Ausbau sind beitragsfähig im Sinne des KAG NRW.

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Ronnebergweg als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 176.903,39 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % an den beitragsfähigen Kosten werden demnach 141.522,71 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 17,75 €.

Die Grundstücke sind überwiegend zweigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m², zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 5770,00 € rechnen.

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 wird eine Zuweisung durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen erwartet, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge hätte.

Die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Münster nach § 8a Abs. 1 KAG NRW enthalten. Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise informiert und diesen werden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen enthält den Hinweis, dass die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abgeschafft werden.

Nach dem vom Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 18. Oktober 2023 beschlossenen Entwurf eines Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes soll es ein Beitragserhebungsverbot für Straßenausbaubeiträge ab dem 01. Januar 2024 in Nordrhein-Westfalen geben.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

7. Information/Kommunikation der Baumaßnahme

Das Amt für Mobilität und Tiefbau sieht eine frühzeitige Information der Anliegerinnen/Anlieger und Eigentümerinnen/Eigentümer und der Öffentlichkeit durch Anschreiben, Presseinformationen und Beschilderungen entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau vor.

Die Beschlussvorlage zum Kanalbau hat die Nummer V/0700/2023.

I.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 Folgelastenberechnung

Anlage 2 Lageplan (4 Blätter)